

Aktenzeichen: 5 AZR 381/81

Bundesarbeitsgericht 5. Senat Urteil vom 7. Dezember 1983
- 5 AZR 381/81 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 8. April 1981
Krefeld - 1 Ca 2321/80 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 25. Juni 1981
Düsseldorf - 14 Sa 416/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Rückforderung zuviel erhaltener Hausbrandkohle

Gesetz: § 611 BGB Deputat; Manteltarifvertrag für die Arbeiter des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus in der ab 1. Juli 1978 gültigen Fassung §§ 88 ff., § 4; Tarifvertrag über allgemeine betriebliche Arbeitsbedingungen im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau vom 12. April 1975 §§ 5, 18

Leitsatz:

Nach dem Tarifwerk für den rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau besteht kein Anspruch des Arbeitgebers auf Erstattung oder Wertersatz für Hausbrandkohle, die infolge Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht zeitanteilig verdient wurde.



5 AZR 381/81

14 Sa 416/81 Düsseldorf

Verkündet am
7. Dezember 1983

Clobes,

Justizsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES !

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 7. Dezember 1983 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richter Dr. Heither und Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Nitsche und Dr. Hirt für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 25. Juni 1981 - 14 Sa 416/81 - aufgehoben.
2. Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Krefeld vom 8. April 1981 - 1 Ca 2321/80 - abgeändert:
Der Einspruch der Klägerin gegen das Versäumnisurteil des Arbeitsgerichts Krefeld vom 7. Januar 1981 - 1 Ca 2321/80 - wird zurückgewiesen.
3. Die Klägerin hat die weiteren Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Beklagte war vom 15. Oktober 1977 bis zum 7. August 1980 auf einer Zeche der Klägerin als Bergmann beschäftigt. Das Arbeitsverhältnis endete durch fristlose Kündigung seitens der Klägerin, weil der Beklagte an mehreren Schichten hintereinander unentschuldigt der Arbeit ferngeblieben war. Beide Parteien sind tarifgebunden. Auf das Arbeitsverhältnis fand der Manteltarifvertrag für die Arbeiter des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus in der ab 1. Juli 1978 gültigen Fassung Anwendung. Im Abschnitt D "- Löhne und Sachbezüge -" enthält der Tarifvertrag folgende Regelungen:

"VII - Hausbrand

1. Hausbrandkohlen für aktive Arbeiter

§ 88



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- (1) Bezugsberechtigt sind
- a) verheiratete Arbeiter, sofern sie mit Familie einen gemeinsamen Haushalt führen oder sie nachweislich unterhalten,
 - b) verwitwete oder geschiedene Arbeiter, wenn sie mit ihren Kindern einen gemeinsamen Haushalt führen oder ihren geschiedenen Ehepartner oder ihre Kinder nachweislich unterhalten,
 - c) verwitwete oder geschiedene Arbeiter ohne die unter Buchstabe b) genannte Voraussetzung bei Weiterführung des Haushalts, wenn der Tod des Ehepartners oder die Scheidung während des bestehenden Arbeitsverhältnisses bei einer Mitgliedsgesellschaft des Unternehmensverbandes Ruhrbergbau eingetreten ist,
 - d) unverheiratete Arbeiter, die Haupternährer ihrer Familie (§ 89) sind.
- (2) Der Anspruch auf die Hausbrandkohlen setzt voraus, daß der Arbeiter seiner Unterhaltungspflicht genügt und der Haushalt, für den die Hausbrandkohlen beantragt werden, in der Bundesrepublik Deutschland geführt wird.

.....

§ 90

- (1) Die in § 88 aufgeführten Arbeiter erhalten auf Antrag für ihren eigenen Bedarf jährlich bis zu 5 t, bei einem Haushalt von mehr als 4 Personen bis zu 5,5 t, von mehr als 5 Personen bis zu 6 t Hausbrandkohlen frei ans Haus oder gegen eine Gebühr frei ins Haus geliefert.

.....

§ 93

Bezugsjahr ist die Zeit vom 1. Juli bis 30. Juni. Etwa zwei Drittel der Menge sind auf Verlangen des Bezugsberechtigten in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. März zur Verfügung zu stellen.

§ 94

Sind zwei oder mehrere zum Unterhalt beitragende und im gleichen Haushalt wohnende Familienmitglieder im Ruhrbergbau beschäftigt, so sind - auch bei Fehlen der Haupternährereigenschaft -



einem von diesen auf Antrag Hausbrandkohlen (§ 90 Abs. 1) zu verabfolgen, und zwar - falls kein größeres Bezugsrecht besteht - demjenigen, dessen Arbeitsstelle der Wohnung am nächsten liegt.

§ 95

Sind in einem Haushalt mehrere Personen bezugsberechtigt, so gilt das größere Bezugsrecht, bei gleicher Bezugsberechtigung das des ältesten Bezugsberechtigten.

.....

§ 100

(4) Eine Bezugsberechtigung entsteht nicht, wenn der Arbeiter wegen eigenen Verschuldens von seiner letzten Beschäftigungszeche fristlos entlassen worden ist."

Am 25. Juli 1980 hatte die Klägerin dem Beklagten für das Kohlejahr vom 1. Juli 1980 bis 30. Juni 1981 insgesamt 3,2 t Deputatkohlen angeliefert.

Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat die Klägerin die Auffassung vertreten, dem Beklagten habe für die Zeit vom 1. Juli bis 7. August 1980 lediglich 1 t Hausbrandkohle zugestanden. Mit Schreiben vom 27. August 1980 stellte sie ihm deshalb für 2,2 t Kohle 550,-- DM in Rechnung. Diesen Preis errechnete sie auf der Grundlage des innerhalb der Ruhrkohle AG gültigen "Landabsatzpreises", der erheblich unter dem gewöhnlichen Handelspreis liegt. Außerdem verlangte sie 17,60 DM Landabsatzgebühr und 29,21 DM Fuhrlohn sowie auf alle Posten 13 % Mehrwertsteuer.

Die Klägerin hat beantragt,
den Beklagten zu verurteilen, an sie



674,40 DM nebst 8 % Zinsen seit dem
15. September 1980 zuzüglich 13 % Mehr-
wertsteuer auf die Zinsen zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat
sich darauf berufen, er habe die überschüssige Kohlemenge nicht
ohne rechtlichen Grund erlangt, ein Rückforderungsrecht bestehe
nicht.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 7. Januar 1981 war
die Klägerin nicht vertreten; auf Antrag des Prozeßbevollmäch-
tigten des Beklagten erging daraufhin Versäumnisurteil. Auf den
rechtzeitigen Einspruch der Klägerin entsprach das Arbeitsgericht
der Klageforderung. Das Landesarbeitsgericht hat die zugelassene
Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt
der Beklagte seinen Klageabweisungsantrag weiter, die Klägerin
beantragt, die Revision zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet; der Beklagte ist nicht ver-
pflichtet, an die Klägerin Wertersatz für 2,2 t Deputatkohle zu
zahlen.

I. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, der Beklagte sei
nach den Vorschriften des § 628 Abs. 1 Satz 3 BGB und der §§ 347,
989 und 282 BGB zum Schadenersatz in Höhe der geltend gemachten
Forderung verpflichtet. Das ihm am 25. Juli 1980 gelieferte
Kohledeputat sei ein Teil der vereinbarten Vergütung gewesen. Bis



zum Zeitpunkt der Kündigung habe er jedoch nur Anspruch auf höchstens 1 t gehabt. Die überschießende Menge sei als Vorschuß anzusehen und dementsprechend am Ende des Arbeitsverhältnisses zurückzugewähren. Darüber hinaus sei der Beklagte aber auch nach den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung (§ 812 Abs. 1 S. 2, § 818 Abs. 2 BGB) zum Wertersatz in der geltend gemachten Höhe verpflichtet.

II. Diese Auffassung läßt die einschlägigen tariflichen Regelungen außer Betracht. Ihr kann deshalb nicht gefolgt werden.

1.a) Nach § 90 MTV erhalten die in § 88 MTV aufgeführten Arbeiter auf Antrag für ihren eigenen Bedarf jährlich Hausbrandkohlen geliefert in einer Menge, die sich nach der Anzahl der zum Haushalt des Bezugsberechtigten gehörenden Personen richtet. Der Beklagte gehörte unstreitig zu diesem Personenkreis und hatte Anspruch auf 6 t Kohle jährlich. Nach § 93 MTV ist das Bezugsjahr die Zeit vom 1. Juli bis 30. Juni des Folgejahres. Auf Verlangen des Bezugsberechtigten sind etwa zwei Drittel der jährlichen Bezugsmenge in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März zur Verfügung zu stellen. Diese Regelungen befinden sich in dem Abschnitt D des Manteltarifvertrages, der sich nach seiner Überschrift und seinem Inhalt mit Löhnen und Sachbezügen befaßt. Daraus folgt zunächst, daß es sich bei der Hausbrandkohle nicht um eine Sonderzuwendung im Sinne einer Gratifikation handelt, sondern um einen vom Bestand des Arbeitsverhältnisses abhängigen Sachbezug, auf den der Arbeitnehmer, genau wie auf seinen Lohn, einen unmittelbaren Anspruch aus dem Arbeitsvertrag hat (Heide, Das Hausbrandkohlenbe-



zugsrecht der Bergarbeiter nach dem Manteltarifvertrag für die Arbeiter des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus vom 7. April 1953 in der ab 1. Oktober 1960 gültigen Fassung, Diss. Münster, S. 27; Boldt, Arbeitsleben und Rechtsleben, Festschrift für Gerhard Müller, S. 71, 77; BAG 36, 39, 44 f. = AP Nr. 11 zu § 16 BetrAVG, zu I 2 der Gründe).

b) Aus der Formulierung des § 90 MTV "jährlich" in Verb. mit § 93 MTV folgt ferner, daß der Bergarbeiter die volle Bezugsmenge nur dann beanspruchen kann, wenn er während des gesamten Bezugsjahres in einem Arbeitsverhältnis mit der Bergwerksgesellschaft steht. Daraus folgt, daß der Beklagte für die Dauer seiner Beschäftigung im Bezugsjahr 1980/81 vom 1. Juli bis 7. August 1980 lediglich Anspruch auf 2/12 der Jahresbezugsmenge hatte, also in Höhe von 1 t (Boldt, Das Recht des Bergmanns, 3. Aufl., S. 375).

2. Der Beklagte hat damit zwar 2,2 t mehr Kohlen erhalten als ihm nach der Beschäftigungsdauer im Bezugsjahr zustanden. Er ist jedoch nicht verpflichtet, diese zuviel gelieferten Kohlen oder deren Wert der Klägerin zurückzugewähren.

Bei einer Gesamtbetrachtung des Tarifwerks ergibt sich vielmehr, daß die Tarifvertragsparteien davon ausgegangen sind, daß zuviel gelieferte Kohle nicht zurückverlangt werden kann. Im einzelnen ergibt sich dies aus folgendem:

a) Bei vorzeitiger Auflösung des Arbeitsverhältnisses wäre man-



gels besonderer Regelung der über den bereits erdienten Teil hinaus zur Verfügung gestellte Hausbrand gemäß § 812 BGB zurückzugewähren, also zunächst die zuviel erhaltene Menge Kohle selbst. Dementsprechend müßten aber die Bergwerksgesellschaften die Kohle zurückfordern und wieder abholen oder der Arbeitnehmer müßte die Kohle auf seine Kosten zurückliefern. Dies würde jedoch zu einem kaum verständlichen Aufwand führen, zumal eine Beendigung von Arbeitsverhältnissen vor Ablauf des Bezugsjahres kein Einzelfall sein dürfte. Es hätte sich deshalb aufgedrängt, die Rückabwicklung näher zu regeln, wenn die Tarifvertragsparteien nicht davon ausgegangen wären, der Sachverhalt sei nicht regelungsbedürftig, weil gelieferte Kohle beim Bergmann verbleibe.

Entsprechendes gilt für die Kosten des Transports. Hierzu ist in § 90 MTV festgelegt, daß der Arbeitgeber die Hausbrandkohlen frei ans Haus oder gegen eine Gebühr frei ins Haus liefert. Hätten die Tarifvertragsparteien die Rücklieferung von Hausbrandkohlen überhaupt in Betracht gezogen, so hätte es nahegelegen zu bestimmen, auf wessen Kosten dies zu geschehen hat, zumal da das Arbeitsverhältnis vielfach auch aus betrieblichen Gründen beendet werden kann.

b) Nach § 88 Abs. 2 ArbMTV setzt der Anspruch auf Hausbrandkohle voraus, daß der Arbeitnehmer seiner Unterhaltspflicht genügt und der Haushalt in der Bundesrepublik Deutschland geführt wird. Ferner bestimmt § 94 ArbMTV, wenn zwei oder mehrere zum Unterhalt beitragende und im gleichen Haushalt wohnende Familienmitglieder im Ruhrbergbau beschäftigt sind, daß nur einer



Hausbrandkohlen erhält, und zwar, falls kein größeres Bezugsrecht besteht, derjenige, dessen Arbeitsstelle der Wohnung am nächsten liegt; insoweit kommt es auch nicht darauf an, ob dieser Arbeitnehmer Haupternährer der Familie ist oder nicht. Liegt ein Bezugsrecht mehrerer Personen in einem Haushalt vor, so gilt nur das größere Bezugsrecht, bei gleich hohem Bezugsrecht das des älteren Bezugsberechtigten (§ 95 ArbMTV).

Diese Regelungen ergeben, daß der Hausbrand, obwohl als Lohnbestandteil anzusehen, nicht allein davon abhängig ist, daß das Arbeitsverhältnis bestanden hat. Wenn nach den vorstehenden Bestimmungen an sich erdienter Hausbrand nicht zu gewähren ist, so wird verständlich, daß das tarifliche Gefüge es andererseits zuläßt, noch nicht erdienten Hausbrand dem Arbeitnehmer zu belassen.

c) Ebenso spricht die Tarifentwicklung dafür, daß die Tarifvertragsparteien nicht von einer Verpflichtung des vorzeitig ausscheidenden Arbeitnehmers ausgegangen sind, die etwa zuviel erhaltene Hausbrandkohle zurückzuerstatten. Bis zum Inkrafttreten der Neufassung des Tarifvertrages vom 16. Juli 1973 hatte der Arbeitnehmer für den Hausbrand je Zentner 0,40 DM zu zahlen. Wenn nach Lieferung des Hausbrands die Frage aufgetreten wäre, ob der vorzeitig ausscheidende Arbeiter für zuviel gelieferte Kohle der Bergwerksgesellschaft etwas zu erstatten hatte, so stand seinerzeit nicht nur die Möglichkeit offen, den zuviel gelieferten Hausbrand zurückzufordern, sondern es wäre auch möglich gewesen, eine über 0,40 DM hinausgehende Ausgleichszahlung vorzusehen. Die



Tarifvertragsparteien haben seinerzeit jedoch weder das eine noch das andere vorgesehen, ebensowenig eine Regelung hinsichtlich der von dem Arbeitnehmer an die Bergwerksgesellschaft gezahlten Beträge. Da auf der anderen Seite jedoch ein Regelungsbedürfnis bestanden hätte, läßt das Fehlen einer dahingehenden Vereinbarung den Schluß zu, daß es auch seinerzeit bei der Lieferung zu dem vorgesehenen Preis sein Bewenden haben sollte.

d) Die tarifliche Regelung darüber, wann der Hausbrand zu liefern ist, kann in der Regel nur zu nicht erheblichen Zuviellieferungen führen.

Nach § 93 ArbMTV sind etwa zwei Drittel der Jahresbezugsmenge in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. März zur Verfügung zu stellen. Hiernach ist frühestens zum 1. Oktober der Anspruch in Höhe von zwei Dritteln fällig (in dem Zeitraum ... zur Verfügung zu stellen). Zu diesem Zeitpunkt ist - vom 1. Juli bis 30. September - schon ein Viertel des Jahresbezugs erdient. Geht man von dem Normalfall einer nach dem 1. Oktober erklärten ordentlichen Kündigung aus, die nach § 4 Abs. 1 MTV von jedem Teil am 1. zum 15. oder am 15. zum Letzten eines Monats erklärt werden kann, so besteht bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses ein Anspruch auf ein Drittel der Jahresbezugsmenge. Sind zwei Drittel geliefert worden, so wäre allenfalls ein Drittel der Jahresbezugsmenge rückabzuwickeln. Auch diese aus dem Tarifwerk folgende Lage erklärt, daß kein Bedürfnis dafür vorlag, die Erstattung zuviel gelieferten Hausbrands vorzusehen. Dabei ist noch nicht berücksichtigt, daß gemäß § 4 Abs. 2 bis 4 ArbMTV bei



längerer Beschäftigungsdauer sich die Kündigungsfristen verlängern und der Arbeitnehmer dadurch bei seinem Ausscheiden einen entsprechend höheren Anspruch bereits verdient hat.

e) Schließlich sprechen auch die im ArbMTV und anderen Bergbau-tarifverträgen gerade für den Fall einer fristlosen Entlassung bestimmten Rechtsfolgen dafür, daß keine Verpflichtung des entlassenen Arbeitnehmers zur Rückgewähr etwa zuviel gelieferter Hausbrandkohle besteht.

Nach § 100 Abs. 4 ArbMTV haben ausgeschiedene Berginvaliden und deren Witwen kein Bezugsrecht für Hausbrandkohlen, wenn der Arbeiter wegen eigenen Verschuldens von seiner letzten Beschäftigungszeche fristlos entlassen worden ist. Der Tarifvertrag spricht also die fristlose Entlassung an, legt ihr aber Folgen für den Hausbrand nur insoweit zu, als der Ausgeschiedene für die Zeit nach seinem Ausscheiden keinen Anspruch auf Hausbrandkohle erwirbt.

Ebenso legt der Tarifvertrag über allgemeine betriebliche Arbeitsbedingungen im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau vom 12. April 1975 in § 5 bestimmte Maßnahmen bei Entlassung wegen unentschuldigtem Fehlen fest. Nach § 5 Abs. 1 dieses Tarifvertrages hat derjenige Arbeiter, der wegen unentschuldigtem Fernbleibens von der Arbeit fristlos entlassen worden ist, zugunsten des Arbeitgebers einen Betrag verwirkt, der dem Brutto-Arbeitsverdienst für drei Schichten entspricht und nach dem durchschnittlichen Arbeitsverdienst des letzten abgerechneten



Monats des betreffenden Arbeitnehmers zu berechnen ist. Wenn die Tarifvertragsparteien aber die Folgen einer fristlosen Kündigung aus bestimmtem Grunde bis ins Einzelne regeln, hätte es nahegelegen, die damit ebenfalls im Zusammenhang stehende Frage aufzugreifen, ob und wie in diesem Falle der bereits gelieferte Hausbrand zurückzugewähren ist.

Schließlich ist in § 18 des zuletzt genannten Tarifvertrages im einzelnen bestimmt, welche Beträge vom Lohn neben den aufgrund gesetzlicher Vorschriften einzubehaltenden Abgaben abgezogen werden dürfen. Dort sind neben den in § 5 genannten Entschädigungen wegen Arbeitsvertragsbruchs genannt nur Beträge, die für Energie- und sonstige Lieferung an den Arbeitgeber zu zahlen sind, Lohn- bzw. Gehaltsvorschüsse und vom Arbeitnehmer anerkannte oder durch Urteil festgesetzte Schadenersatzansprüche. Danach muß aber die Regelung der Lohn- und Gehaltsabzüge in § 18 als umfassend und abschließend angesehen werden, zumal es dort heißt, die Vereinbarung weiterer Abzüge bleibe unberührt. Käme eine Erstattung für zuviel gelieferte Hausbrandkohlen in Betracht, hätte es nahegelegen, dem Arbeitgeber zu gestatten, auch diese Ansprüche mit restlichen Lohnbezügen des Arbeiters zu verrechnen.

III. Nach alledem läßt sich dem Tarifwerk nur entnehmen, daß der Arbeiter über den erdienten Anspruch hinaus zur Verfügung gestellte Hausbrandkohlen nicht zurückzugewähren oder Wertersatz zu leisten hat. Hier hat die Klägerin dem Beklagten den Hausbrand für das Bezugsjahr vom 1. Juli 1980 bis 30. Juni 1981 vor dem



-13-

nach § 93 ArbMTV bestimmten Zeitpunkt geliefert. Daraus könnte sie eine von der tariflichen Regelung abweichende Erstattungs-
pflicht allenfalls dann herleiten, wenn sie einen entsprechenden
Vorbehalt gemacht hätte. Das ist jedoch nicht geschehen. Deshalb
verbleibt es bei der tariflichen Regelung, so daß die Klage als
unbegründet abzuweisen war.

Dr. Thomas

Dr. Heither

Schneider

Nitsche

Dr. Hirt

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)